

Landkreis Leipzig | Landratsamt | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Gymnasium „Am Breiten Teich“
Am Breiten Teich 4
04552 Borna

Amt: Gesundheitsamt
SG Hygiene
Bearbeiter/in: Frau Stefanie Zeller

Tel. +49 (3433) 241 4391
Fax +49 (3433) 241 – 7038
E-Mail: Stefanie.Zeller@lk-l.de

Dienstgebäude:
04551 Borna, Stauffenbergstraße 4 Haus 6

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

01.10.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Anordnung der Beobachtung nach §§ 28, 29 IfSG

für die Einrichtung Gymnasium „Am Breiten Teich“, Am Breiten Teich 4 – Klasse 11 GE

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesundheitsamt Landkreis Leipzig erlässt folgenden

Bescheid

1. Dieser Bescheid richtet sich an die Kinder, Jugendlichen sowie in Vertretung an die Personensorgeberechtigten und an die Beschäftigten der o.g. Klasse der benannten Einrichtung.

Ausgenommen von diesem Bescheid sind Personen, die seit dem **28.09.2021** die o.g. Einrichtung nicht mehr betreten haben sowie symptomfreie, immungesunde

- a. vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen (ab Tag 15 nach Abschluss der Impfserie),
- b. Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und mit einer Impfdosis geimpft sind,
- c. Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Sollten Personen, die von diesem Bescheid ausgenommen sind, Beschwerden entwickeln, die auf eine Coronavirusinfektion hinweisen (u.a. Fieber, Husten, Schnupfen, Störung von Geschmacks- und Geruchssinn, Kopf- und Gliederschmerzen), haben sich diese in eine Selbstisolierung zu begeben und eine zeitnahe Testung zu veranlassen (Hausarzt, Testzentren).

2. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird wegen Krankheits- oder Ansteckungsverdacht im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) die Beobachtung angeordnet. Die o.g. Personen haben im Zeitraum

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81 BIC WELADE8LXXX
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 BIC SOLADES1GRM

Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter demail.landkreisleipzig.de

vom:

01.10.2021

bis:

08.10.2021

eine Woche aller 2 Tage (ausgenommen Samstag, Sonntag, Feiertage) die Verpflichtung zur Testung.

Die Testung mittels Antigenschnelltest (PoC-Test) zur Selbstanwendung hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person in der o.g. Einrichtung stattzufinden. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die entsprechende Person zu isolieren und das Gesundheitsamt Landkreis Leipzig zu informieren.

3. Darüber hinaus wird angeordnet:

- a. Die Leitung der Einrichtung wird zur ordnungsgemäßen Testdurchführung für den o.g. Testzeitraum verpflichtet.
- b. Die Leitung der Einrichtung wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen (wie beispielsweise Horteinrichtungen) der jeweiligen Einrichtungsleitung über den Infektionsfall mit dem Coronavirus sowie das Gesundheitsamt Landkreis Leipzig zu informieren.
- c. Für die Dauer der Anordnung zur Beobachtung unter der o.g. Frist wird der Verbleib in festen Klassenstrukturen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet soweit dies möglich ist. Eine Vermischung mit anderen Klassen ist zu vermeiden.
- d. Im Bereich von Schulen soll das Lehrpersonal für die Dauer der unter Ziffer 2 benannten Frist ausschließlich die o. g. Klasse betreuen, soweit es das Unterrichtsgeschehen und die Schulorganisation zulassen.
- e. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, über den Verdachtsfall (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Quellfall) die Personensorgeberechtigten zu informieren.

4. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Es wurde festgestellt, dass in der o.g. Klasse der benannten Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Gemäß dem Leitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Gesundheitsämter „Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ in der Fassung vom 14.09.2021 erfolgt die Anordnung der Beobachtung zur Vermeidung einer Entwicklung von Infektionsketten und damit einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2- Erregers in der Einrichtung bzw. darüber hinaus. Für die Dauer der Beobachtung wird eine erhöhte Testfrequenz angeordnet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Testdurchführung ist die Einrichtungsleitung.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Behördenakte Bezug genommen.

Zuständigkeit:

Das Gesundheitsamt Landkreis Leipzig ist gemäß §§ 28, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin

gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Verfahren und Ermächtigungsgrundlage:

Auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wird wegen Gefahr in Verzug von einer Anhörung abgesehen. Die mit dieser Verfügung vorgenommene Anordnung der Beobachtung beruht auf §§ 28 Abs. 1, 29 IfSG. Mit der Bekanntgabe des Bescheides gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach Ziffer 1 des Bescheides wurde die Einrichtung vom Gesundheitsamt Landkreis Leipzig beauftragt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. med. B. Hartmann
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Amtsleiterin Gesundheitsamt (kommissarisch)

Hinweise:

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter hygiene@lk-l.de zur Verfügung.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 29 IfSG kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden kann. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.